

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR TEILMAßNAHME „Feuerwehriinfrastruktur“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 14.12.2021

Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „Feuerwehrinfrastruktur“ (FP 6316) für das Jahr 2022 und 2023:

Die „Feuerwehrinfrastruktur“ ist Teil der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020; - im Folgenden Richtlinien genannt), enthalten in Teil G – Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und die Errichtung von Löschwassarentnahmestellen.

Die Förderung zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz zuständigen gemeindlichen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zu stärken und eine leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vorzuhalten.

Anträge, die am 31.03.2022 vorliegen werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Das Förderbudget für die auszuwählenden Anträge beträgt:

- 9.600.000 Euro für Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus,
- 1.920.000 Euro für die Errichtung von Löschwassarentnahmestellen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Verordnung (EU) 2020/2094 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (EURI). Die Vorhaben werden auf Grundlage der Regelungen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umgesetzt.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Aufgabenträger des gemeindlichen Brandschutzes in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern. Grundlage hierfür bildet die digitale Fördergebietskulisse ELER.

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>



Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben, in Gemeinden und Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Feuerwehrhäuser, mit förderfähigen Kosten bis 300 000 €,
- Vorhaben, die zur Antragstellung bereits die Leistungsphase 8 der HOAI begonnen haben,
- mehr als ein Vorhaben gemäß der Richtlinien Teil G Ziffer 2.1 a-d (der Neubau, Erweiterung, Umbau oder Errichtung von Feuerwehrhäusern), und/oder mehr als zwei Vorhaben nach Ziffer 2.1 e (Löschwasserentnahmestellen) der Richtlinien pro Antragsteller.

nicht gefördert werden:

- unbare Eigenleistungen
- Kosten für:
 - alle Planungsleistungen,
 - den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken,
 - öffentliche/nichtöffentliche Erschließung,
 - die Aufbringung von Eigenmitteln,
 - Kunst am Bau,
 - Bauherrenaufgaben,
- Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,

- Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Vorhabens hinausgehen,
- Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- Ersatzbeschaffungen der geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist
- Umsatzsteuer
- Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser und Löschwassarentnahmestellen
- Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen,
- Möbel und Inventar (z.B. Schränke, Tische, Stühle und ähnliches)

Was wird gefördert?

Investive Vorhaben im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur:

- Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrrhäusern, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus nach DIN 14092
- die Errichtung von Löschwassarentnahmestellen in der Form von:
 - Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 m³,
 - Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1000 m³,
 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

Wie wird gefördert?

Zuwendungsart: Projektförderung
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Begünstigte nach Richtlinien, Teil G, Nr. 5	Finanzierungsmodalitäten
Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Aufgabenträger des gemeindlichen Brandschutzes	Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des EURI-Fonds beträgt 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Bitte beachten Sie, dass es für die Förderung von Feuerwehrrhäusern und Löschwassarentnahmestellen separate Antragsformulare gibt.

Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung zum **31.03.2022**. Die Anträge sind sowohl in Papierform als auch als eingescannte Kopie in Form einer pdf-Datei an Feuerwehrinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de bis zu diesem Termin zu stellen. Anträge, die

nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) nimmt die Anträge entgegen, prüft die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können bei **Feuerwehrlhäusern** innerhalb **von zwei Monaten** nach dem Stichtag nachgereicht bzw. durch die Bewilligungsbehörde ALFF Altmark nachgefordert werden. **Für Löschwasserentnahmestellen gelten drei Monate**. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und werden demzufolge abgelehnt.

Die Förderanträge werden von der Bewilligungsbehörde an das Landesverwaltungsamt versendet. Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der landeseinheitlichen Prioritätenliste.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend benannten Auswahlkriterien (AK).

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
	1	Feuerwehrlhäuser		max. 128	
1		Anzahl Einsatzkräfte	Mit diesen Kriterien wird die Personalausstattung betrachtet. Eine hohe Anzahl an Einsatzkräften,	max. 30	1 Punkt je Einsatzkraft
2		Anzahl der Mitglieder Jugendfeuerwehr (JF)	Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und tagesverfügbaren Einsatzkräften gewährleisten die	max. 10	1 Punkt je Mitglied JF
3		Tagesverfügbarkeit Einsatzkräfte	Zukunftsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr.	15 12 10 5 1	Bei einer Verfügbarkeit > 9 Bei einer Verfügbarkeit > 7 Bei einer Verfügbarkeit > 6 Bei einer Verfügbarkeit > 5 Bei einer Verfügbarkeit > 2

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes	
				0	Bei einer Verfügbarkeit ≤ 2	
4		Defizit Fahrzeugstellplätze	Mit diesen Kriterien wird der Zustand des Feuerwehrhauses betrachtet. Dazu werden der IST-Zustand des Feuerwehrhauses sowie der SOLL-Zustand nach Brandschutzbedarfsplanung betrachtet. Je größer die Defizite, umso größer ist die Dringlichkeit der Maßnahme. Die Defizite werden unter anderem durch räumliche Enge (Unfallschutzkriterium), fehlende Lagerfläche, zu kleine und fehlende Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, zu kleine bzw. fehlende Umkleide- und Sanitärbereiche (Unfallschutz) sowie die Größe des Schulungsraumes abgebildet.	8 6 4 2 0	Soll-4 Soll-3 Soll-2 Soll -1 Es besteht kein Defizit.	Gegenübergestellt werden der IST-Stand der Fahrzeugstellplätze und der SOLL-Stand gemäß Brandschutzbedarfsplanung.
5		Fläche Fahrzeugstellplätze IST je Einsatzfahrzeug		20 15 10 5 2 0	< 35 m ² < 40 m ² < 45 m ² < 50 m ² < 65 m ² ≥ 65 m ²	Fläche Fahrzeugstellplätze IST (ohne Anhänger/Kräder/Lager/Umkleiden) je Einsatzfahrzeug. Betrachtet wird die reine Nettofläche einschließlich Verkehrswegen in der Fahrzeughalle (ohne Berücksichtigung von Lagerflächen wie Regale etc. sowie Umkleidemöglichkeiten innerhalb der Fahrzeughalle).
6		Größe Lagerfläche IST je Einsatzfahrzeug		10 8 6 4 2 0	< 5 m ² < 10 m ² < 15 m ² < 20 m ² < 30 m ² ≥ 30 m ²	Summe der Flächen aller Lagerräume und Lagerflächen für Geräte, Ausstattung, Wechselbeladung, Verbrauchsmittel und Jugendfeuerwehr geteilt durch die Anzahl der Einsatzfahrzeuge (ohne Anrechnung von Stellplatzflächen)

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes	
7		Größe Umkleide- und Sanitärbereich je 10 Einsatzkräfte		20	< 5 m ²	verfügbare Fläche für Umkleidebereich und Sanitärbereich je 10 Einsatzkräfte (nur Fläche außerhalb Fahrzeughalle).
				15	< 10 m ²	
				10	< 20 m ²	
8		Größe Umkleidebereich Jugendfeuerwehr je 10 Angehörige JF		5	< 5 m ²	Summe Umkleidefläche je 10 Angehörige der Jugendfeuerwehr. Umkleide- und Sanitärbereiche innerhalb der Fahrzeughalle bleiben unberücksichtigt.
				4	< 10 m ²	
				3	< 20 m ²	
				2	< 30 m ²	
				1	< 40 m ²	
				0	≥ 40 m ²	
9		Größe Schulungsraum je 10 Einsatzkräfte		10	< 5 m ²	Fläche Schulungsraum je 10 Einsatzkräften
				8	< 10 m ²	
				6	< 15 m ²	
				4	< 20 m ²	
				2	< 30 m ²	
				0	≥ 30 m ²	
2		Löschwasserentnahmestellen		max. 130		
10		Anteil offener Abdeckung Löschwasserversorgung	Bewertung des IST-Zustands der Löschwassersituation in bebauten Bereichen. Betrachtet wird die anteilige Abdeckung mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung der	max. 100	Punkte werden vergeben nach dem Anteil nicht abgedeckter (unterversorgter) bebauter Fläche in Prozent (mathematisch auf volle Zahl gerundet). Der Wert der prozentualen Nichtabdeckung ergibt sich aus der Risikoanalyse und	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Beschreibung des Punktwertes
			bebauten Fläche in Prozent. Daraus ergibt sich der unterversorgte Anteil der bebauten Fläche.		Brandschutzbedarfsplanung über die Feststellung der Anteile der Flächen der ausreichend versorgten und unterversorgten bebauten Gebiete.
11		Anteil Waldfläche an Gemeindefläche	Bewertung von Zusatzgefahren durch Klimawandel für nicht bebaute Bereiche mittels Waldanteil und Betrachtung der Waldbrandgefahrenklassen	max. 20	Punkte werden vergeben nach 1/5 von Anteil Waldfläche an Gesamtfläche (mathematisch auf volle Zahl gerundet). Je höher der Anteil an Waldfläche, umso größer sind das Gefahrenpotenzial und die zu erreichenden Punkte
12		Waldbrandgefahrenklasse		10 5 0	Klasse A – Hohe Waldbrandgefährdung Klasse B – Mittlere Waldbrandgefährdung Klasse C – Geringe Waldbrandgefährdung
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				entfällt	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie 1 (Feuerwehrrhäuser):				128	
Maximal erreichbare Punkte in der Kategorie 2 (Löschwasserentnahmestellen):				130	

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie auf der Internetseite:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>



Stichwort „Informationen zum ELER“ / „Auswahlkriterien“

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Gefördert wird die Feuerwehrinfrastruktur in ländlich geprägten Gebieten (Einheits- und Verbandsgemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern), deren förderfähige

Ausgaben mindestens netto 300.000- Euro für Baumaßnahmen übersteigt. Eine Untergrenze für Löschwasserentnahmestellen gibt es nicht.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und für die eine Stellungnahme des Landkreises zur fachlichen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der geltenden Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung vorliegt.

Die Förderung gemäß Ziffer 2.1 a-d der Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Förderung von Investitionen gemäß Ziffer 2.1 e der Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt zur Vergabe für öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER Förderprojekten erstellt:

www.elaisa.sachsen-anhalt.de



(elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA - Formulare und Informationen).



Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Vorhaben werden aus Mitteln des EURI-Fonds finanziert und nach den Regularien des ELER-Fonds umgesetzt. Deshalb sind die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zu finden unter, einzuhalten.

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>



Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die den Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail in originär elektronischer Form übermittelt wurden, und Rechnungen, die die Rechnungsstellenden den Rechnungsempfangenden ausschließlich per Fax zugestellt haben. Die Rechnungen müssen auf die Antragstellenden ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmen müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie von den Antragstellenden in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein. Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Die Antragstellenden müssen Inhabende des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von diesem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen der Auftraggebenden an die Auftragnehmenden müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass die Auftraggebenden die Bürgenden der Auftragnehmen als tauglich anerkannt haben. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift der Auftraggebenden erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch die Auftragnehmen geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen den Auftragnehmen zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch die **Antragstellenden förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen** und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. **Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.**

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle abschließend geprüfte Zahlungsanträge auf Schlusszahlung werden grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Bei der für das Land Sachsen-Anhalt zuständigen Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) in Stendal

Akazienweg 25

39576 Stendal

Internetadresse. <http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>



Das Amt gibt auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,
39108 Magdeburg
E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern nicht vom Rechtsweg Gebrauch gemacht wird.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Maßgeblich sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt zwei Aufgaben erfüllt. Zum einen soll es einen zusammenfassenden Überblick über das Förderverfahren geben und zum anderen werden durch das Merkblatt die verbindlichen Regelungen der Richtlinie konkretisiert. Eine vorherige Antragsberatung beim ALFF Altmark wird insbesondere für Erstantragstellende empfohlen.

HERAUSGEBER:
Ministerium für Inneres und Sport
Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg